

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### § 1 Allgemeines

- 1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers.
- 2) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 3) Entgegenstehenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese sind im Einzelfall nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden. Eine solche Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Leistungen.
- 4) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 5) Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürften der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung des Verkäufers.

### § 2 Vertragsgegenstand

- 1) Vertragsgegenstand ist allein die Lieferung der Ware bzw. die Leistung, die in der jeweiligen Artikelbeschreibung definiert ist. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer verbindlich.
- 2) Vertragsleistungen, die nicht in der Artikelbeschreibung aufgeführt sind, insbesondere die, die zu Werbezwecken bekannt gemacht werden, sind nur dann Teil des Vertragsgegenstandes, wenn dies schriftlich vom Verkäufer bestätigt wird.
- 3) Als Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes gelten grundsätzlich nur die in der Artikelbeschreibung aufgeführten Merkmale als vereinbart.

### § 3 Angebote, Vertragsabschluss

- 1) Der Verkäufer ist berechtigt, die Bestellung des Käufers durch Versand einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware innerhalb von 14 Tagen anzunehmen. Eine eventuell durch den Verkäufer versandte Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
- 2) Angebote des Verkäufers, auch solche die in seinem Namen abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn dieser durch den Verkäufer schriftlich bestätigt oder durchgeführt wurde.
- 3) Sollte die Auftragsbestätigung Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollte die Preisfestlegung technisch bedingten Übermittlungsfehlern zu Grunde liegen, ist der Verkäufer zur Anfechtung des Vertrags berechtigt. Bereits erfolgte Zahlungen werden dem Käufer unverzüglich erstattet.
- 4) Proben und Muster gelten nur als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten der Ware sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### § 4 Lieferung, Gefahrübergang

- 1) Die Lieferungen des Verkäufers erfolgen ab Werk und damit auf Gefahr des Käufers.
- 2) Übernimmt der Verkäufer den Versand oder den Transport und das Entladen der Ware, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Sofern der Käufer keine besondere Weisung erteilt, ist der Verkäufer frei in der Wahl der Versandart und des Transportmittels. Die Lieferung erfolgt in diesen Fällen an den im Vertrag vereinbarten Lieferort. Bei nachträglich geänderter Anweisung hinsichtlich des Lieferorts trägt der Käufer die damit ggf. einhergehenden Mehrkosten.
- 3) Kommt der Käufer in Annahme- oder Schuldnerverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

### § 5 Lieferzeit, Lieferverzug

- 1) Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen gelten stets als unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich und in schriftlicher Form etwas anderes vereinbart.
- 2) Die Lieferfrist ist vom Verkäufer eingehalten, wenn er bis zu ihrem Ablauf Fertigstellung und Abholbereitschaft der Ware an den Käufer mitgeteilt hat, soweit nicht ausnahmsweise eine Bring- oder Schickschuld vereinbart ist.
- 3) Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Verkäufers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Verkäufer zu vertreten ist. Der Verkäufer wird den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich schriftlich informieren und einen bereits entrichteten Kaufpreis unverzüglich zurück erstatten.
- 4) Lieferung- und Abnahmeverzögerungen auf Grund von Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen und Fälle höherer Gewalt hat die betroffene Partei auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie befreien die betroffene Partei ferner von ihrer Pflicht zur Lieferung bzw. Abnahme für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme.
- 5) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist jede der Parteien nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

## § 6 Preise, Zahlung

- 1) Die genannten Preise des Verkäufers verstehen sich ab Werk inklusive Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Etwaige Kosten für den Versand und das Entladen der Ware sind in der Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein gesondert ausgewiesen und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2) Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar.
- 3) In allen anderen Fällen sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig; bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen werden 2% Skonto auf den Nettowarenwert gewährt.
- 4) Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist.
- 5) Eine Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Diskont, Wechselspesen und sonstige daraus resultierende Kosten trägt der Käufer.
- 6) Der Käufer gerät mit Überschreiten des vertraglichen Zahlungstermins in Verzug.
- 7) Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer, für den Zeitraum des Zahlungsverzugs Zinsen in Höhe von 9% p.a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Ist der Verkäufer in der Lage, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 8) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden – auch zahlungshalber erfüllten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 9) Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 10) Die Aufrechnung der Gegenforderung ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 7 Mängelrüge, Gewährleistung

- 1) Die Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
- 2) Die Obliegenheit der des § 377 Handelsgesetzbuches gilt mit der Maßgabe, dass der Käufer, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau der Ware schriftlich mitzuteilen hat. Nicht erkennbare Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 3) Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerbliche Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
- 4) Soweit ein Mangel an der Ware vorliegt, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl und nach Setzung einer angemessenen Frist Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Sofern die Nacherfüllung im Sinne des § 440 S. 2 BGB fehlschlägt, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Dies gilt auch, wenn wir die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigern. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer nur ein Minderungsrecht zu.
- 5) Etwaige Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zum Zwecke der Nacherfüllung trägt der Verkäufer nicht, soweit diese sich erhöhen, weil der Vertragsgegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 6) Außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden verjähren die Gewährleistungsansprüche bezüglich aller von der Verkäuferin gelieferten Produkte, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb eines Jahres. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
- 7) Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhaftem oder nachlässigem Gebrauch, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Montage oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Ferner bestehen Sachmängelansprüche nicht, wenn der Käufer die sich insbesondere aus der Betriebsanleitung ergebenden Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Überprüfung sowie Pflege der Ware nicht befolgt hat.
- 8) Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der Ware vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelgewährleistungsansprüche.

## § 8 Haftung

- 1) Alle Schadensersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.
- 2) Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie.
- 4) Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 5) Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen den Verkäufer geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

## § 9 Eigentumsvorbehalte

- 1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehende Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Zurücknahme der Ware durch den Verkäufer bedeutet einen Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach der Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.
- 3) Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen einschließlich Wechsel und Scheck in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche gem. Absatz 1) schon jetzt an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung schon jetzt an. Bei Veräußerung von Waren, an denen der Verkäufer Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums entspricht.
- 4) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek, mit Rang vor dem Rest bereits jetzt ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Absatz (3) Satz 2 gilt entsprechend.
- 5) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, und mit Rang oder dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung schon jetzt an. Absatz (3) Satz 2 gilt entsprechend.
- 6) Solange der Käufer bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die im Eigentum bzw. Miteigentum des Verkäufers stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Insolvenzantrag über sein Vermögen oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, in diesen Fällen den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 7) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe sämtlicher zur Abwendung der Zwangsvollstreckung notwendigen Unterlagen zu Unterrichten.
- 8) Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf der Käufer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers vornehmen.
- 9) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheit die Forderungen um mehr als 20% so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

## §10 Kreditwürdigkeit

- 1) Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt
- 2) Ist diese Voraussetzung bei Abschluss des Vertrages nicht gegeben oder entfällt sie danach, kann der Verkäufer nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder sofortige Zahlung verlangen, und zwar auch dann, wenn Wechsel gegeben wurden.
- 3) Mangelnde Kreditwürdigkeit kann u.a. angenommen werden, wenn aus früheren Lieferungen Rechnungen noch nicht bezahlt sind oder dem Verkäufer eine entsprechende Auskunft einer Bank, eines Kreditversicherers oder einer Auskunftstelle vorliegt.

## §11 Schlussbestimmungen

- 1) Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, auch für Wechsel- Scheckklagen, ist Memmingen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 3) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
- 4) Sollten eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.
- 5) Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.